

Aktenzeichen

Kitzingen, 22.04.2026

22-0371.01

Federführung: Sachgebiet 22

Vorlage-Nr.: SG 22/764/2026

Bearbeiter: Sabine Schwingler

Tel.Nr.: 09321 928 2200

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreistag	öffentlich / Beschluss	11.05.2026

Entschädigung für die stellvertretende Landrätin/dem stellvertretenden Landrat

I. Vortrag:

Die/der nach Art. 32 Abs. 1 Landkreisordnung (gewählte) stellvertretende Landrätin/ stellvertretende Landrat ist Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter und erhält gemäß Art. 53 Abs. 1 und Abs. 4 Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen -KWBG- neben der ihr/ihm als Kreisrätin bzw. Kreisrat zustehenden Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß ihrer/seiner besonderen Inanspruchnahme als kommunale Wahlbeamtin/ kommunaler Wahlbeamter.

Die (gewählte) Stellvertreterin der Landrätin erhielt in der Wahlperiode 2020 bis 2026 **zuletzt** eine monatliche Entschädigung in Höhe von 1.236,59 €. Daneben wurde ihr **zuletzt** für ganztägige Vertretungen an Werktagen eine Tagegeldpauschale von 60,00 € gewährt.

Gemäß Art. 54 Abs. 1 KWBG wird die Höhe der Entschädigung zu Beginn jeder Amtszeit im Einvernehmen mit der Wahlbeamtin / dem Wahlbeamten durch Beschluss des Kreistags festgesetzt. Sie orientiert sich gemäß Art. 54 Abs. 2 KWBG an den Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A und hat somit dynamische Wirkung.

Die Entschädigung der weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landrätin ist im Übrigen in § 5 Abs. 1 der **bisher** geltenden Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger geregelt. Danach erhalten sie 50 v.H. der Entschädigung der (gewählten) Stellvertreterin / des (gewählten) Stellvertreters.

II. Beschlussvorschlag:

1. Die stellvertretende Landrätin / der stellvertretende Landrat erhält mit Wirkung vom 01.05.2026 an eine monatliche Entschädigung von €.
2. Für jeden Arbeitstag, an dem sie/er die Dienstgeschäfte der Landrätin wahrnimmt und diese ganztätig vertritt, erhält sie/er eine feste Pauschale von €.
3. Inanspruchnahme an Wochenenden und an Feiertagen sind mit der Pauschale nach Ziffer 1 abgegolten.

Tamara Bischof
Landrätin